Duale Hochschule Gera-Eisenach

Geschäftsordnung der Hochschulversammlung vom 29.11.2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen der Hochschulversammlung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach.

§ 2 Einberufung

- (1) ¹Die Hochschulversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zusammen. ²Der Vorsitzende der Hochschulversammlung (Vorsitzender des Hochschulrats nach § 36 Abs. 3 ThürHG) beruft die Sitzungen der Hochschulversammlung unter Übersendung eines Vorschlags für die Tagesordnung ein. ³Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ⁴Die Einberufung kann schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen. ⁵Sie ist zu richten an
 - a. die Mitglieder der Hochschulversammlung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 ThürHG (die stimmberechtigten Mitglieder des Senats nach § 35 Abs. 3 und 4 ThürHG, ein weiteres vom Senat bestimmtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und die Mitglieder des Hochschulrats nach § 114 Abs. 3 ThürHG),
 - b. den Personalratsvorsitzenden und die Schwerbehindertenvertretung nach § 36 Abs. 1 Satz 3 ThürHG,
 - c. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 6 Abs. 5 Satz 4 ThürHG,
 - d. den Beauftragten für Diversität nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ThürHG und zusätzlich
 - e. die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 ThürHG iVm. § 10 Abs.4 Grundordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
 - als dem gesetzlich zur Teilnahme an Sitzungen des Hochschulrats grundsätzlich berechtigten Personenkreis. ⁶Bei Entscheidungen über die Wahl oder Abwahl des Präsidenten, des Kanzlers oder des vorläufigen Leiters der Hochschule nach § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürHG beschränkt sich die Einberufung und Teilnahmeberechtigung auf den Personenkreis nach Satz 5 Buchst. a bis d.
- (2) ¹Die weiteren Sitzungsunterlagen sind allen gemäß Absatz 1 Satz 5 und 6 zur Sitzungsteilnahme berechtigten Personen rechtzeitig, das heißt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zuzusenden. ²Über die Zulassung von Sitzungsunterlagen, die nicht wenigstens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingereicht wurden, entscheidet die Hochschulversammlung auf der betreffenden Sitzung.

- (3) ¹Zusätzlich sind durch den Vorsitzenden Sitzungen auf Beschluss des Senats oder des Hochschulrats mit jeweils einfacher Mehrheit gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 ThürHG einzuberufen. ²Zu dringlichen Sitzungen kann mit einer Einladungsfrist von bis zu einer Woche eingeladen werden. ³Die Dringlichkeit ist im Einladungsschreiben zu begründen; auf die abgekürzte Einladungsfrist ist hinzuweisen.
- (4) Die Verhandlungsgegenstände müssen zum gesetzlichen Aufgabenbereich der Hochschulversammlung gehören (Entscheidungen über die Wahl oder Abwahl des Präsidenten, des Kanzlers oder des vorläufigen Leiters der Hochschule nach § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürHG, Beschlüsse über die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 ThürHG sowie Austausch/Positionierungen/Empfehlungen zu allgemeinen, die Hochschule betreffenden Themen im Rahmen der Sitzungen nach § 36 Abs. 2 Satz 2 ThürHG).

§ 3 Rede-, Antrags- und Stimmrecht; Behandlung von Anträgen

- (1) ¹Rede- und antragsberechtigt sind alle gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 und 6 zur Sitzungsteilnahme berechtigten Personen. ²Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 5 Buchst. a.
- (2) ¹Anträge an die Hochschulversammlung sind rechtzeitig vor der Einladung zur Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. ²Die Anträge sollen eine Beschlussvorlage und eine Begründung unter Darlegung der Sach- und Rechtslage enthalten.
- (3) ¹Rechtzeitig vorliegende Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. ²Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung, welche nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung eingereicht wurden, entscheidet die Hochschulversammlung auf der betreffenden Sitzung.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

¹Die Sitzungen der Hochschulversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Der Vorsitzende der Hochschulversammlung kann in begründeten Fällen Ausnahmen sowie die Teilnahme von Gästen zulassen. ³Mit der Einladung ist gegebenenfalls auf die Zulassung der Öffentlichkeit bei einzelnen Tagesordnungspunkten oder der gesamten Sitzung hinzuweisen.

§ 5 Leitung

- (1) ¹Sitzungen werden vom Vorsitzenden der Hochschulversammlung geleitet. ²Bei dessen kurzfristiger Verhinderung wird die betreffende Sitzung durch einen Sitzungsleiter geleitet, der durch die erschienenen Mitglieder für diese Sitzung gewählt wird.
- (2) ¹Der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter nach Absatz 1 darf die Beratung und Abstimmung nicht leiten, wenn ihn ein Gegenstand persönlich betrifft. ²Für diese Fälle wählt die Hochschulversammlung einen vorübergehenden Versammlungsleiter. ³Nach Abschluss der entsprechenden Beratung oder Verkündung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses übernimmt der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter wieder die Leitung.

§ 6 Feststellung bei der Eröffnung und der Tagesordnung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 und 6 zur Teilnahme berechtigten Personen und die Beschlussfähigkeit fest. ²Er gibt sodann die Tagesordnung bekannt.
- (2) Die Hochschulversammlung beschließt die gegebenenfalls geänderte Tagesordnung.
- (3) Jeder Sitzungsteilnehmer wird in eine Anwesenheitsliste eingetragen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Hochschulversammlung ist beschlussfähig, wenn alle gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 und 6 zur Sitzungsteilnahme berechtigten Personen ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 5 Buchst. a anwesend ist; als anwesend zählen auch online zu der Sitzung zugeschaltete Teilnehmer. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen.
- (2) Kann über die Tagesordnung oder einzelne Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschlossen werden und wird die Hochschulversammlung deswegen erneut eingeladen, so ist er für die betroffenen Gegenstände unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.

§ 8 Aussprache

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht. ²Die anwesenden Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 5 Buchst. a können die gemeinsame Beratung mehrerer Gegenstände beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (2) Der Vorsitzende erteilt zunächst demjenigen, auf dessen Antrag der Gegenstand beraten wird, und sodann den anderen Sitzungsteilnehmern mit Rederecht das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden.
- (3) ¹Die Hochschulversammlung kann durch Beschluss die Dauer der Redezeit bestimmen, wenn dies beantragt wird. ²Über einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen.
- (4) ¹Meldet sich ein Sitzungsteilnehmer mit Rederecht zur Geschäftsordnung, so ist ihm vor den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. ²Der Schluss der Aussprache zu einem Gegenstand kann nur von einem Sitzungsteilnehmer mit Antragsrecht beantragt werden, der sich noch nicht zum Gegenstand geäußert hat. ³Über den Antrag ist sofort abzustimmen, nachdem Gelegenheit zu einem Gegenantrag gewährt wurde.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) ¹Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind. ²Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden. ³Zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlauts des zur Abstimmung gelangenden Antrags.
- (2) ¹Für die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Gegenstände ist diejenige maßgebend, die in der Tagesordnung enthalten ist. ²Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. ³Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung entschieden.
- (3) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und wegen Befangenheit von der Stimmabgabe ausgeschlossene Mitglieder werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden, ansonsten gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

- (4) ¹Eine geheime Abstimmung erfolgt bei Wahlen (§ 10) und anderen Beschlüssen in Personalangelegenheiten sowie aufgrund eines Antrags von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 5 Buchst. a. ²In diesen Fällen müssen (physische oder elektronische) Stimmzettel verwendet werden, die den Gegenstand der Abstimmung erkennen lassen.
- (5) ¹Ein Beschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern dem kein Mitglied nach § 2 Abs. 1 Satz 5 Buchst. a widerspricht. ²Hierzu ist jeder gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 und 6 zur Sitzungsteilnahme berechtigten Person der genaue Wortlaut des beantragten Beschlusses nebst eventuell vorliegenden Gegenanträgen zuzuleiten. ³Der Beschlussantrag ist kurz zu begründen. ⁴Stimmen nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Entscheidungsfrist für die Beschlussvorlage, so ist die Vorlage abgelehnt.
- (6) Stimmberechtigte Teilnehmer der Hochschulversammlung, die nach § 20 Absatz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz als Beteiligte gelten, sind wegen Befangenheit von der Beschlussfassung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt auszuschließen.
- (7) ¹Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung der Hochschulversammlung verhindert, so kann das Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte der Sitzung übertragen; ausgenommen hiervon ist das Stimmrecht bei Wahlen. ²Mitglieder des Hochschulrats können ihre Stimme nur an ein anderes Mitglied des Hochschulrats übertragen; Mitglieder einer Statusgruppe der Hochschule (Hochschullehrer, Mitarbeiter, Studierende) können ihre Stimme nur an ein Mitglied derselben Statusgruppe innerhalb der Hochschulversammlung übertragen. ³In der Ausübung des übertragenen Stimmrechts ist das betreffende Mitglied frei. ⁴Die Anzahl an Stimmen, die ein Mitglied (einschließlich seiner eigenen Stimme) innehaben kann, ist auf maximal zwei begrenzt. ⁵Die Stimmrechtsübertragung ist der Geschäftsstelle der Hochschulversammlung durch das übertragende Mitglied vor Sitzungsbeginn in Schriftform, Textform oder elektronischer Form schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Wahlen eines Sitzungs- oder Versammlungsleiters nach § 5

(1) ¹Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden. ²In den übrigen Fällen ist ein aus mindestens zwei der Sitzungsteilnehmer bestehender Wahlausschuss zu bilden. ³Er hat die Aufgabe, die (physischen oder elektronischen) Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren sowie das

Wahlergebnis festzustellen und sodann bekannt zu geben. ⁴Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. ⁵Der Wahlausschuss gibt die Gültigkeit der Wahl zu Protokoll.

(2) ¹Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. ²Ist diese Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. ³Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los. ⁴Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist der betreffende Kandidat gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 11 Niederschrift

- (1) ¹Über die Sitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. ²Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. Ort, Datum und Zeitraum der Sitzung,
 - 2. die Namen des Sitzungsleiters und des Protokollführers,
 - 3. Zahl und Namen der anwesenden Teilnehmer,
 - 4. die Tagesordnung,
 - 5. die behandelten Tagesordnungspunkte und gestellten Anträge,
 - 6. die gefassten Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen unter Angabe der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen und ggf. ungültigen Stimmen und
 - 7. einen Terminvorschlag für die nächste Sitzung.

³Zur Erstellung der Niederschrift kann ein durch den Präsidenten der Dualen Hochschule benannter Mitarbeiter der Dualen Hochschule an den Sitzungen der Hochschulversammlung als Schriftführer teilnehmen. ⁴Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Jede der gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 und 6 zur Sitzungsteilnahme berechtigten Personen erhält eine Abschrift des Protokolls sowie der Anwesenheitsliste.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen, Hausrecht

(1) ¹Stört ein Redner den ordnungsgemäßen Ablauf auf der Sitzung, so ruft ihn der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter zur Ordnung. ²Er kann einem Redner, der bei einem Gegenstand wiederholt zur Ordnung gerufen wurde, hierzu das Wort entziehen.

Geschäftsordnung der Hochschulversammlung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 29.11.2022

(2) ¹Bei besonders groben Verstößen kann der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter einen

Störer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. ²Beteiligen sich meh-

rere an der Ordnungsstörung, so kann der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter die Sit-

zung auf Zeit unterbrechen.

(3) Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Vorsitzende

bzw. der Sitzungsleiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.

(4) Die Entscheidungen des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters können mit Zweidrittel-

mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

§ 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in ge-

schlechtsneutraler Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die Hoch-

schulversammlung in Kraft.

Gera, 29.11.2022

Matthias Säckl

Vorsitzender

7